

Die landgräfliche Wolltuchmanufaktur in Treysa

Von Alfred Giebel

I. Gründung

Wie in der Festschrift¹, die anlässlich der 700-Jahrfeier der Stadt Treysa herausgegeben wurde, ausführlich dargestellt ist, hatte Landgraf Karl durch seinen Beauftragten — den Oberamtmann der Grafschaft Ziegenhain Alexander Rolaz du Rosey² — die in Treysa angesiedelten französischen Flüchtlinge in der Schweiz anwerben und durch Pierre Metuel von Bern nach Treysa führen lassen.

Oberst du Rosey ernannte der Landgraf zum Kommissar der neuerrichteten Kolonie und übertrug ihm die nicht leichte Aufgabe, in den Gebäuden des ehemaligen Dominikanerklosters eine Fabrik zur Herstellung von Wollstoffen — eine sogenannte Wollmanufaktur — errichten zu lassen, um auf diese Weise die Flüchtlinge wie auch die Einheimischen in Arbeit und Brot zu bringen.

Es lag nahe, daß Oberst du Rosey sich bei der Errichtung der neuen Wollmanufaktur eines Fachmannes bediente. Diesen glaubte er in dem aus Nîmes stammenden Strumpfwebermeister Pierre Metuel gefunden zu haben, den er wohl bei der Überführung der Flüchtlinge nach Treysa als einen tatkräftigen und geschickten Mann kennen gelernt hatte. So ist es zu erklären, daß Metuel die Leitung der Wollmanufaktur übertragen wurde, dem Landgraf Karl alle erdenkliche Hilfe angedeihen ließ, durch die er in den Stand gesetzt wurde, seiner Aufgabe gerecht zu werden.

Aus den Akten der ehemaligen hessischen Kammer in Kassel³ erfahren wir, daß Metuel — wie wir es heute ausdrücken würden — sog. Flüchtlingskredite in Höhe von 840 Talern erhielt, und zwar 400 Taler aus landgräflichen Mitteln und 440 Taler aus ausländischen Kollektengeldern, wovon er allerdings seinem Mitarbeiter Louis Matthieu 100 Taler abtreten mußte. Am 30. Juli 1699 leistete Oberst du Rosey Bürgschaft für 500 Reichstaler und Metuel stellte am gleichen Tage eine Quittung über 300 Reichstaler aus, die ihm auf die Kautions du Roseys ausgezahlt wurden und die er innerhalb von 2 Jahren zurückzuzahlen hatte.

Neben dem Betriebskapital brauchte Metuel für seine Fabrik aber auch Arbeitskräfte. Dafür wurden ebenfalls die notwendigen Vorkehrungen getroffen. Wir besitzen noch die Verordnung des Fürstlichen Oberamtes in Ziegenhain vom 18. Oktober 1700 an den Prokonsul wie an den Rat der Stadt Treysa, in der es heißt: „Nachdem Serenissimi unseres gnädigsten Herrn hochfürstliche Durchlaucht zum

1 A. Giebel: Die Hugenotten in Treysa und ihre wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt → Treysa 1249—1949 — Denkschrift zur 700-Jahrfeier der Stadt Treysa (Selbstverlag der Stadt Treysa 1949) 65—87. Auch als Sonderdruck erschienen zur Erinnerung an die Einwanderung der Hugenotten in Treysa am 13. Juni 1699.

2 A. Giebel: Rolaz du Rosey — Ein Lebensbild → Deutscher Hugenott 15. Jg. (1951) Nr. 4 S. 125 ff.

3 Staatsarchiv Marburg Bestand 40 a Hess. Kammer Rubrik XXXVI Treysa. Hier das gesamte Quellenmaterial zu diesem Beitrag zu finden.

Besten der Stadt Treysa und Aufnahme der französischen Manufaktur daselbst dieser einige von dero Truppen zu mundieren [montieren einkleiden] gegeben und dann der Manufakturier Metuel zu solchem Behuf allerhand Wollenarbeiter, sonderlich aber Strickerinnen und Spinnerinnen benötigt ist, also habt ihr Metuel nicht nur alle Anleitung zu geben, wo dergleichen Weibspersonen bei euch anzutreffen sein mögen, sondern dieselben auch ex officio [von Amts wegen] dahin anzuweisen, daß sie um den billigen Lohn bei der Manufaktur arbeiten helfen müssen. Sollten sich auch einige bei euch befinden, die mit dergleichen noch nicht umgehen könnten und es doch Lust zu lernen hätten, diese können ebenfalls Metuel zugewiesen werden. Er wird ihnen alle Anleitung dazu geben und mit behöriger Notdurft an Hand gehen, in welches Vorsehung wir Euch zu dienen freundlich geneigt verbleiben“⁴.

Mit welchem Erfolg die Treysaer Stadträte dieser Aufforderung des Oberamts nachgekommen sind, das entzieht sich unserer Kenntnis.

In den ersten beiden Jahren seit ihrem Bestehen scheint sich die Wolltuchmanufaktur in Treysa durchaus rentiert zu haben, so daß die Kasseler Rentkammer mit Metuels Leistung zufrieden war, bis im Juni 1701 der in Treysa wohnhafte Oberauditeur [eine Art Kriegsgerichtsrat] Dr. Thomas Magirus, dem man inzwischen als Nachfolger von Oberst du Rosey die Stelle eines Kommissars über die französische Kolonie übertragen hatte, von der Rentkammer den Auftrag erhielt, Erkundigungen einzuziehen und darüber zu berichten, in welchem Stand sich die französische Manufaktur befinde. Der Rentkammer war nämlich irgendwie hinterbracht worden, daß die Manufaktur angeblich sehr im Rückgang begriffen sei, und daß Metuel, der mancherlei Vorschüsse erhalten hatte, einiges von seinem Vermögen überseite gebracht habe. Dr. Magirus soll nun in Treysa unauffällig nachforschen, wie sich die Sache verhalte. Bereits am 2. Juli 1701 teilte Magirus der Rentkammer mit, daß von einem Rückgang der Wollmanufaktur keineswegs die Rede sein könne, sondern daß im Gegenteil gute Ware angefertigt werde und Metuel die Offiziere des Löwensteinschen Bataillons sehr zufriedenstellend beliefert habe. Jedoch verschwieg Dr. Magirus nicht, daß Metuel nur dann weiterbestehen könne, wenn ihm anstatt des anhaltischen Bataillons ein anderes zur Belieferung mit Uniformstoffen zugewiesen werde. Bezüglich des Vorwurfs, daß Metuel etwas überseite bringe, berichtet Magirus, dies sei schlechterdings undenkbar, da Metuel gar kein Vermögen sein eigen nenne.

Die Kasseler Rentkammer war aber anscheinend mit dem Bericht des Kommissars nicht recht einverstanden, denn Mitte August 1701 erinnerte sie den Oberamtman du Rosey daran, daß die zweijährige Frist jetzt abgelaufen sei, und Metuel nun an die Rückzahlung der 300 Taler denken müsse.

Da stellte sich du Rosey schützend vor den Leiter der Treysaer Wollmanufaktur und betonte in seiner Antwort, daß er sich zwar für diese 300 Taler verbürgt habe, aber andererseits im Besitz einer Afterkaution Metuels sei, ohne die er für einen, ihm sonst unbekannten Mann — und dazu noch in Sachen, die ihn und seinen Nutzen nichts angingen — nicht gutgesprochen haben würde. Die Rentkammer möchte bedenken, ob es dem Landgrafen zum Vorteil gereichen würde, wenn man

⁴ Stadtarchiv Treysa im Staatsarchiv Marburg Depositum 330 Nr. 211.

jetzt den französischen Manufakturier zum Konkurs brächte. Dies wäre fraglos der Fall, wenn Metuel gezwungen würde, sofort die 300 Taler auf den Tisch des Hauses zu legen, Metuel müsse dann seine sämtlichen Warenvorräte unter Preis verkaufen und dazu auch noch sein ganzes Werkzeug veräußern, um seinen Verpflichtungen der Rentkammer gegenüber nachkommen zu können. Es sei völlig unmöglich, daß jemand innerhalb von 2 Jahren so viel verdient habe, daß er in der Lage wäre, die vorgeschossenen 300 Taler zurückzuzahlen. Metuel seinerseits sei ja bereit, die Anweisung auf 40 Taler für dem Landgrafen gelieferte Waren als Abschlagszahlung zu geben, und hoffe, daß der Landgraf ihm auf diese Weise auch weiterhin die Rückzahlung des ihm gewährten Vorschusses ermöglichen werde. Im übrigen gibt du Rosey dem Wunsche Ausdruck, daß diese Sache für ihn bald erledigt sein möchte. Obwohl er ja zwar persönlich nichts zu befürchten brauche, müsse er jedoch beständig darauf bedacht sein, daß der Landgraf endlich wieder zu seinem Gelde komme. Seinem bedrückten Herzen Luft machend schreibt er schließlich: *„sonst wäre es mir viel lieber, daß dieser Manufakturier nicht allein, sondern auch alle diejenigen, die im Lande sind, weil ich dadurch Ruhe hätte, verdorben wären, welches dann ihrer viele gerne sehen würden“*.

Die Fürsprache du Roseys muß wenig gefruchtet haben, denn Pierre Metuel legte kurzerhand die Leitung der Treysaer Manufaktur nieder. Gewiß tat er dies nicht gern, wurde aber durch die Umstände dazu gezwungen. Inwieweit ihn dabei eigenes Verschulden traf, können wir den vorhandenen Unterlagen nicht mehr entnehmen. Jedoch muß ein solches vorgelegen haben, denn in den Inspekturprotokollen des geistlichen Inspektors der französischen Kolonien Philippe du Rochemont aus den Jahren 1737/38 ist zu lesen: *„Man errichtete Manufakturen, deren Direktoren Metuel und Audoyer waren. Ihre Errichtung verschlang den größten Teil des Ertrages der in England und Holland für die hessischen Flüchtlinge gesammelten Kollekten. Bald zerfielen sie vollständig, angeblich durch die Schuld der Direktoren“*⁵. Von einer unter der Leitung des Jean Audoyer stehenden Manufaktur erfahren wir nur an dieser Stelle. Audoyers Aufenthalt in Treysa war nur von kurzer Dauer, denn bald siedelte er nach Neuhaldensleben über.

II. Weiterführung

Nach dem Rücktritt des Pierre Metuel, der sich noch einige Jahre in Treysa als Strumpfwebermeister betätigte und dann nach Kassel verzog, wo er am 23. Dezember 1732 im Alter von 72 Jahren verstarb, beauftragte im Jahre 1701 Landgraf Karl den aus Hanau kommenden wallonischen Kaufmann Mathias (oder auch Matthäus) Hestermann mit der Leitung der Treysaer Wolltuchfabrik.

Im Staatsarchiv zu Marburg befindet sich noch heute der Vertrag, der damals zwischen dem Landgrafen einerseits und Matthias Hestermann sowie seinem Schwiegervater Georg Kisselbach zu Kirchhain andererseits abgeschlossen wurde. Da dieser Pachtvertrag bisher unbekannt war, sei er hier zum ersten Male in seinem vollen Wortlaut, wenn auch in modernisierter Rechtschreibung, abgedruckt. Wir

⁵ Die französischen Landkolonien in Hessen (Nach den Inspekturprotokollen von 1737 u. 1738) → Deutscher Hugenott 13. Jg. (1941) Nr. 3 S. 100 f.

bringen ihn in der von Schultheiß Johann David May beglaubigten Abschrift des Originals⁶.

„Vertrag des Matthias H e s t e r m a n n, Kassel, und des George K i s s e l b a c h, Bürgermeister zu Kirchhain, wegen der Fabrik in Treysa vom 2. XII. 1701.

Wir Seiner Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen-Kassel verordnete Geheime Räte und zu den französischen Affairen bestellte Direktoren Gustav George von H a l c k e n und Wilhelm V u l t e j u s tun kund und bekennen hiermit, daß auf Höchstgemelter Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht erteilten gnädigsten Spezialbefehl mit den beiden Handelsleuten George Kisselbach, Bürgermeister zu Kirchhain und Matthias Hestermann, Manufakturier allhier wegen Übernehmung und weiterer Fortsetzung der Treysaer Manufaktur nachfolgende conditiones abgeredet und verglichen worden:

1.

Versprechen dieselben hiermit und kraft dieses Briefes gedachte Manufaktur, wie solche von den Metuel verlassen worden, wieder anzutreten und fortzuführen nicht allein in Verfertigung der Montierung für die Miliz an Tuch und Futtertuch, sondern auch an Serge und was etwa sonst dabei weiter nützlich und profitabel [sein kann].

2.

Zu dem Ende wollen sie alle Wolle gesponnen und ungesponnen, auch andere zur Manufaktur gehörigen Dinge, wie selbige der Metuel zurückgelassen und am 29. und 30. Oktober inventiert, auch die beiden Franzosen Chenal und Roux laut von sich gestellten Scheins, unterm 1. November empfangen, wieder annehmen und dagegen das aestimum nämlich 214 Rtlr 25 alb. und 4 Hlr bar zahlen.

3.

Desgleichen sind sie erbötig, alle vorhandenen Werkstühle, Räder, Haspeln und andere Werkzeuge, wie selbige nach dem Inventar gemelten Chenal und Roux geliefert worden in dem aestimato anzunehmen und dafür sogleich bei der Lieferung 74 Rtlr. und 12 alb. bar zu zahlen, und weil Seine Hochfürstl. Durchlaucht aus sonderbaren hohen Gnaden gemeltem Metuel einige im 7., 8., 14. u. 67. Punkt des aufgerichteten Inventars benannte Stücke als eine Zwirnmühle, eine Presse, zwei Strumpfstühle und Strumpfformen auf ein Jahr lang mietweise, doch unentgeltlich, in seinem Gebrauch zu lassen gnädigst verwilligte, so versprechen obige Konduktoren dafern ihnen über kurz oder lang obengemelte Instrumente und Werkzeuge sollten zu Handen gestellt werden, auch sobald das aestimum nämlich 171 Rtlr. 4 alb. dafür zu bezahlen.

4.

Es sollen und wollen auch beide Konduktoren nicht allein alle jetzo zu Treysa befindlichen refugierte Franzosen in der Arbeit behalten, sondern da sich deren künftig mehr dahin begeben und Unterhalt suchen wollten, denselben auch Arbeit geben und die Arbeit also wie sie bisher bezahlt worden, auch bezahlen.

5.

Ingleichen wollen und sollen gemelte Konduktoren keine Macht noch Gewalt haben ohne Vorwissen und Bewilligung ihres Kommissars — des Oberauditeurs Magirus —, einem Franzosen den Abschied zu geben, sondern wenn sie etwa über einen oder andern Be-

6 Staatsarchiv Marburg wie Anmerkung 3. Es liegen 2 Abschriften vor, die beide miteinander verglichen und ergänzt wurden. Es liegt noch ein Konzept auch vom 2. XII. 1701 vor, nach dem nur mit Hestermann ein Vertrag abgeschlossen wurde. Der abgedruckte Vertrag ist der erweiterte und in manchen Stücken ergänzte.

schwerung zu führen hätten, sollen sie solche durch ihren Kommissar untersuchen und erörtern lassen.

6.

Stehet zu Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht gnädigsten Verordnung alle Vierteljahr durch gewisse Kommissarien die Manufaktur visitieren und examinieren zu lassen, ob auch tüchtige Waren gemacht und sonst dem Kontrakt in allen Punkten und Klauseln nachgelebt worden, auch auf dem befundenen widrigen Fall nach dero gnädigsten Gefallen den Kontrakt aufzuheben, doch daß den Konduktoren ein Vierteljahr vorher davon gnädigster Befehl gegeben werde.

7.

Gedachte Konduktoren sollen und wollen auch in dieser Manufaktur jährlich sechstausend Ellen Tuch und sechstausend Ellen Futtertuch für die Infanterie machen und liefern, und zwar in rechter Breite, Güte und für die Nadel bereit, wie ihnen deswegen jederzeit ein Muster gegeben werden soll. Das Tuch soll blau sein, das Futtertuch aber sollen sie jedesmal wie es verlangt wird, färben lassen; auch sollen sie

8.

dahin sehen, daß so viel möglich die Tücher einträchtig und von einerlei Güte sowohl als gleicher Farbe gemacht werden, daß nicht eine Kompanie vor der anderen verkürzt noch ein Absehen der Farbe halber gemacht werde;

9.

Und weil gemelte Konduktoren keinen Vorschuß an Geld verlangen, so obligieren sie sich, alle Vierteljahr den vierten Teil obengemelter Montierung nämlich 1500 Ellen Tuch und 1500 Ellen Futtertuch, jede Elle Tuch für neunzehn Albus und die Elle Futtertuch zehn Albus 8 Heller nach Ziegenhain an diejenigen, so Ihre Hochfürstl. Durchlaucht dazu gnädigst werden bestellen lassen, richtig zu liefern, doch daß ihnen jedesmal bei der Lieferung auch die Zahlung das erste Mal anfangen vom 10. März des mit Gott hoffenden 1702. Jahrs und von drei Monat zu drei Monaten also zehn Jahre lang continuieren, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Preis des Tuchs und Unterfutters alle halbe Jahr, nachdem die Wolle fällt oder steigt, reguliert und gemehrt oder gemindert werde.

10.

Sollen die Konduktoren diese zehn Jahre mit ihren Handwerksleuten und allem, was zu dieser Manufaktur gehört, von allen oneribus befreit sein, da aber einer oder der andere sonst Handel und Wandel treiben oder kontribuale Güter an sich bringen würde, davon hätte er die gewöhnliche onera gleich andern abzustatten.

11.

Ingleichen sollen sie alle Logiments, Stuben und Kammern, Boden und Keller wie sie Metuel innegehabt, diese zehn Jahre frei und ohne Entgelt brauchen.

12.

Und dafern Ihre Hochfürstl. Durchlaucht eine Walkmühle nach Treysa werde setzen und aufrichten lassen, so versprechen die Konduktoren, sobald selbige in völligem Stand und brauchbar sein würde, die Tücher und Doubluren [=Unterfutter] darin walken zu lassen und davon das ordentliche und gewöhnliche Geld zu entrichten, als dann dieselbe auch keine Dienstfuhren wegen Überbringung der Tücher mehr praetendieren [=verlangen] können; bis so lang aber, daß diese Walkmühle fertig sein würde, sollen ihnen notdürftige Dienstfuhren nach Kassel gegeben werden, um die Montierung dahin zu bringen.

13.

Nachdem auch Seine Hochfürstl. Durchlaucht dem Metuel die zwei Strumpfstühle mit seinem Zugehör auf gewisse Zeit zu gebrauchen gnädigst verwilligt, so erbieten sie sich, falls Metuel mit ihnen in eine aufrichtige Sozietät sich einlassen will, ihm noch sechs Stühle unter Handen zu tun, um desto besser arbeiten und hantieren zu können.

14.

Hiergegen und da Seine Hochfürstl. Durchlaucht vorige Punkte gnädigst verwilligen werden, sollen und wollen beide Konduktoren alle Jahr und jedes Jahr insbesondere vom Datum des Kontrakts an einhundert Gulden Kammerwährung zu 26 albus in die Hochfürstl. Rentkammer liefern; sie versprechen auch hiermit für sich und ihre Erben, diesen Kontrakt steif und unverbrüchlich zu halten, einer für den andern, und ein jeder in solidum [= fürs Ganze] für alles zu stehen, wie sie dann auch des *beneficii divisionis* [= das Recht der Teilung] und aller anderer Exceptionen, sie haben Namen wie sie wollen, absonderlich gemeiner Verzicht gelte nicht, es gehe dann ein besonderer vorher, deren allen sie nicht allein schon kundig, sondern noch zum Überfluß unterrichtet werden, sich begeben lassen; alles bei Verpfändung ihrer Habe und Güter so viel hierzu von nöten ist;

15.

Und weil Seiner Hochfürstl. Durchlaucht gnädigster Wille ist, daß Einverständnis zwischen der Treysaer und Ziegenhainer Manufaktur gehalten werde und keiner von den andern geschehen soll, als sollen die Konduktoren keinen Arbeiter von der Ziegenhainischen Manufaktur annehmen, es sei denn, daß derselbe einen schriftlichen Abschied vorlegen könne, dergleichen soll dem Juden Joseph [Dannenber] zu Ziegenhain auch gnädigst anbefohlen werden, und da wider Verhoffen zwischen beiden Manufakturen oder deren Beständern einiger Streit oder Mißhelligkeit entstehen sollte, sollen sie dasselbe vor dem Obristen Du Rosey und Oberauditeur Magirus auszumachen schuldig und deren Verordnung hierunter in allem nachzukommen gehalten sein.

Dessen zu Urkund ist dieser Kontrakt sowohl von obgemelten Fürstl. Direktoren als auch den beiden Konduktoren eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen Kassel, den 2. Dezember 1702

(L. S.) Gg. v. Halcken

(L. S.) W. Vultejus

(L. S.) George Kisselbach

(L. S.) Matheus Hesterman

Dieser Vertrag führt uns hinein in die Wolltuchfabrik von Treysa, macht uns bekannt mit den Personen, die dort tätig sind, und zeigt uns, was sie arbeiten und welcher Werkzeuge sie sich dabei bedienen.

Der neue Leiter Matthias H e s t e r m a n n, der sich für seine eigene Person seiner Herkunft gemäß zur französischen Gemeinde hielt und sogar deren Ältester wurde, wohnte mit seiner Familie im Kloster, anfänglich zusammen mit dem französischen Pfarrer C o u d e r c. Nachdem dieser im Jahre 1711 nach Kassel versetzt worden war, beanspruchte Hestermann auch dessen Räume für seinen Betrieb.

Über der Klostereinfahrt ließ die Stadt ein neues Stockwerk errichten, das Wohnungen für Hestermanns Arbeiter enthielt. Diese Einfahrt samt den Wohnungen wie überhaupt die ganze Klosteranlage sind längst verschwunden. Sie mußten um 1830 dem Neubau der Stadtschule weichen.

In der städtischen Weidenmühle an der Schwalm richtete sich Hestermann die zu seiner Tuchbereitung dringend benötigte Walkmühle ein, indem er den

Schlaggang in einen Walkgang umwandelte, was jedoch Anlaß zu mancherlei Beschwerden gab. So fühlte sich z. B. der Treysaer Stadtrat durch die Umbauten Hestermanns benachteiligt, weil hinfort die Weidenmühle nicht mehr das leisten könne, was die Stadt von ihr verlangen müsse. Daher beschwerte sie sich wegen der Anlegung des Walkganges durch den Manufakturier Hestermann und erreichte auf diese Weise, daß Hestermann in Zukunft den Wasserzins für die Weidenmühle an die Renterei Ziegenhain zu bezahlen hatte. Außerdem wurden der Stadt 10 Mött Korn an der Pacht erlassen. Dafür mußte aber Hestermann 70 Kammergulden an die Renterei als Entschädigung entrichten.

Die zum Walken benötigte Walkerde wurde aus der Gegend von Alsfeld durch Dienstfuhren herbeigeschafft.

Außer der Walkmühle brauchte Hestermann weiterhin noch ein Färbehäus. Dies wurde in der Nähe der Walkmühle gebaut. Den daran angrenzenden sog. Rahmgarten ließ er wieder zum Aufstellen der Tuchrahmen herrichten, wie dies früher schon einmal der Fall gewesen war, als in der darüberliegenden Gasse noch die Wollenweber ihr Geschäft betrieben.

Der Pachtvertrag, der eigentlich erst 1711 abgelaufen wäre, wurde bereits ein Jahr vorher auf weitere sechs Jahre erneuert. An die Stelle von Hestermanns Schwiegervater Georg Kisselbach trat jetzt sein Sohn Karl, ein Patenkind des Landgrafen.

Bis zum November 1714 arbeitete die Wolltuchfabrik mit Vollkraft. Dann wurde plötzlich die Anfertigung von Uniformstoffen für die hessische Miliz auf landgräflichen Befehl eingestellt, weil — wie es hieß — die hessischen Infanterieregimenter mit neuen Uniformen ausgestattet seien und die Erhöhung der Wollpreise die Anfertigung verteuere. Mit einem Schlage war die Fabrik stillgelegt. Die Rentkammer kam Hestermann insofern entgegen, als sie ihm für das Jahr 1715 die Hälfte der Pacht erließ.

Im Frühjahr 1716 fragt Hestermann bescheiden an, ob er wieder mit der Herstellung von Tuchen und Futterstoffen beginnen solle. Er hofft, daß ihm und seinen armen Kindern nicht das teuer zu erwerbende Brot entzogen werden solle.

Als im Juni desselben Jahres noch kein Befehl zur Wiederaufnahme der Fabrikation an Hestermann ergangen ist, macht er den Vorschlag, ihm die Klostergebäude noch für 2 Jahre zu überlassen. In diesem Falle erklärt er sich bereit, 40 Kammergulden als Entschädigung dafür, daß er mit seiner Familie im Kloster wohnen kann, zu bezahlen und außerdem die Gebäude in baulichem Zustand zu erhalten. Mit diesem Vorschlag ist Landgraf Karl einverstanden.

Ein Bericht des Treysaer Schultheißen Joh. David May vom 27. November 1716 an die Rentkammer zu Kassel verdient unsere Aufmerksamkeit, weil er uns Aufschluß geben kann über Hestermanns Tätigkeit im Hessenland und über seine Beziehungen zum Landgrafen Karl. Danach hatte sich Hestermann auf die Frage, ob er die Manufaktur niederlegen wolle, in dem Sinne geäußert, daß er schon seit 30 Jahren in Hessen wohne und die Manufaktur betreibe. Die Treysaer Fabrik habe er 1701 auf Befehl des Landgrafen zusammen mit Georg Kisselbach übernehmen müssen und fortgesetzt. Er sei dem Vertrag in allen Stücken treulich nachgekommen. Der Landgraf habe seinen Vertrag für weitere 6 Jahre bestätigt und auf ihn sowie

auf seinen Sohn Karl erneuert. Er beabsichtige durchaus nicht, von dem Vertrag zurückzutreten, hoffe aber auf die Hilfe seines Landesherrn, der seinen alten, treuen Freund nicht verlassen werde. Wenn er selbst einmal nicht mehr in der Lage sein sollte, die Fabrik weiterzuführen, sollte sein Sohn die Leitung übernehmen. Aus diesem Grunde lasse er ihn alle zu der Wollmanufaktur erforderlichen Handwerkszweige erlernen, wie die Lehrbriefe seines Sohnes ausweisen könnten. Wenn er eine Zeitlang die Fabrikation nicht so stark wie vormals betrieben habe, dann sei das auf ausdrücklichen Befehl des Landgrafen geschehen. Jedoch wäre er jederzeit bereit, die Manufaktur wieder in demselben Umfange zu betreiben wie vorher. Nur müßten dann die entsprechenden Aufträge eingehen.

Daß Hestermann auch bei der gegenwärtigen schlechten Geschäftslage der Wolltuchfabrik den Mut nicht sinken ließ, geht daraus hervor, daß er sogar plante, die schadhaft gewordene Walkmühle durch eine neue zu ersetzen und auf eigene Kosten einen neuen Walkkumpf einbauen zu lassen, damit die Strumpfwirker und Weißgerber ihre Woll- und Lederwaren nicht mehr in der Rommershäuser Mühle walken zu lassen brauchten.

Diese Pläne wurden durch Hestermanns unerwarteten Tod vereitelt, denn am 24. Dezember 1716 verstarb Matthias Hestermann im Alter von 64 Jahren und wurde am 28. Dezember abends um 5 Uhr in Treysa mit allen seinem Rang gebührenden Ehrenerweisungen von dem französischen Pfarrer beerdigt⁷.

Gelegentlich erfahren wir, daß Landgraf Karl ihm den Titel eines „Kommissars“ verliehen hatte, weshalb er in den Akten als Kommissar des Landgrafen von Hessen oder als Kommissar der französischen Manufaktur bezeichnet wird. Allerdings findet man auch die Bezeichnung fürstlicher Faktor, fürstlicher Fabrikbeständer, Fabrikverwalter und schließlich beide Titel zusammen genannt: fürstlicher Kommissar und Faktor.

Kaum hatte Hestermann die Augen geschlossen, da wird die Frage aufgeworfen, ob sein erst siebzehnjähriger Sohn die Leitung der Manufaktur übernehmen könne. Karl Hestermanns Schwager, der Kasseler Manufakturist Theodor Landré bezeugt, daß er dazu durchaus in der Lage sei. Außerdem erklärt sich Landré bereit, seinem Schwager mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Unter dieser Bedingung genehmigt Landgraf Karl, daß Karl Hestermann noch für das Jahr 1717 die Manufaktur behält. Dann aber soll ein neuer Befehl abgewartet werden.

Schon am 2. November 1717 fordert die Rentkammer die Beamten in Ziegenhain und Treysa auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Erben des Matthias Hestermann die Manufaktur samt allem Zubehör in den Stand setzen, in dem sie dieselbe übernommen haben. Die Beamten sollen sich das Inventar aus dem Jahre 1701 von den Erben vorlegen lassen, um anhand dieses — heute leider nicht mehr vorhandenen — Inventars zu prüfen, was bei der Übergabe vorhanden sein muß. Fehlende oder zerbrochene Gegenstände müssen herbeigeschafft oder ersetzt werden. Solange keine ordentliche Übergabe erfolgt ist, soll die bewegliche Habe der Erben Hestermanns mit Arrest belegt werden.

7 Französisches Kirchenbuch der Kolonie Treysa-Frankenhain.

Über die angeordnete Übergabe der Treysaer Manufaktur schweigen sich die Akten aus. Jedoch hat es den Anschein, als ob die Familie Hestermann noch bis zum Jahre 1722 in den Klostergebäuden gewohnt hat, denn erst vom 1. Januar 1723 ab werden diese anderweitig verpachtet. Beiläufig sei erwähnt, daß noch im Jahre 1738 den Erben Hestermanns gehörige Gerätschaften sich im Kloster befunden haben. Davon aber später!

III. Verfall und Auflösung

Nach Hestermanns Tode ging auch die Treysaer Wollmanufaktur ebenso wie die Ziegenhainer in jüdische Hände über. Schon zu Lebzeiten Hestermanns hatte sich der Ziegenhainer Schutzjude und Manufakturist Joseph Dannenberg, in dessen Hände Hestermanns Ziegenhainer Fabrik i. J. 1697 übergegangen war,⁸ um die Treysaer Fabrik beworben.

In seinem aus der Mitte des Jahres 1716 stammenden Schreiben hatte Dannenberg den Vorschlag gemacht, die Treysaer Manufaktur mit der Ziegenhainer zu vereinigen, damit — wie er betonte — der Landgraf seine Ausgaben nicht umsonst gemacht habe und die Fabrik dem Lande und seinen armen Untertanen zugute komme. Dannenberg wollte gehört haben, daß Hestermann von der durch seine schlechte Verwaltung heruntergekommenen Fabrik zurückzutreten beabsichtige. Das war eine glatte Verleumdung, wie wir aus dem Bericht des Schultheißen Joh. David May entnehmen konnten. Joseph Dannenberg spielte mit dem Gedanken, seinen Sohn Alexander in der Treysaer Manufaktur unterzubringen, der damals das Proviantwesen auf dem Lande betrieb. Durch seine bevorstehende Verheiratung mit einer reichen Jüdin aus Kirchhain bekomme er ein gutes Stück Geld in die Hand, so daß er in der Lage sei, die Treysaer Fabrik zusammen mit dem Proviantwesen desto besser betreiben zu können. Dieser Vorstoß mißglückte aber, da Landgraf Karl damals die Klostergebäude und die Walkmühle noch für 2 Jahre dem Kommissar Hestermann überlassen hatte.

Als dann Hestermann das Zeitliche segnete, bewarb sich Joseph Dannenberg sofort von neuem für seinen Sohn Alexander um die Wollmanufaktur in Treysa. Er spricht von einer ziemlich heruntergekommenen Fabrik, die er zum Besten des Landes gleich der Ziegenhainer Manufaktur wieder zur Blüte zu bringen gedächte, Dadurch könnten auch die in der Kolonie Frankenhain angesiedelten französischen Flüchtlinge, die sich jetzt durch Ziegenhaltung jämmerlich ernähren müßten, wieder in Arbeit und Brot gebracht werden. Dannenberg bat um baldige Übergabe der Fabrik an ihn, noch ehe sich die Arbeiter dieses Unternehmens verzogen haben würden.

Dem Gesuch des Ziegenhainer Schutzjuden wird am 19. Juli 1717 entsprochen, aber erst am 10. März 1718 kommt ein Pachtvertrag mit seinem Sohne Alexander Dannenberg zustande. Danach pachtet dieser Alexander vom 1. April 1718 ab für 3 Jahre die herrschaftliche Walkmühle und das Färbehaus sowie die Rahmen und den dazugehörigen Garten samt allem übrigen Zubehör, wie dies alles Matthias

⁸ A. Giebel: Die herrschaftliche Wollmanufaktur in Ziegenhain → Deutscher Hugenott 14. Jg. (1950) Nr. 2 S. 48 ff.

Hestermann innegehabt hat. Da die Klostergebäude aber vorläufig noch in den Händen der Familie Hestermann blieben, beträgt der Pachtpreis demgemäß nur 50 Reichstaler. Nach Ablauf dieser dreijährigen Pachtperiode wird am 18. August 1722 ein neuer Vertrag abgeschlossen, der am 1. Januar 1723 beginnt und auf 6 Jahre läuft. Diesmal werden auch die Klostergebäude samt den darin befindlichen Wohnungen, Kammern, Böden und Kellern ausdrücklich mitverpachtet.

Alexander Dannenberg wird verpflichtet, nur gute Tuche und Futterstoffe zu liefern, die einerlei Breite, Güte und Farbe haben sollen und sofort verarbeitbar sein müssen. Dannenberg hat seine Waren entweder an das fürstliche Montierungsmagazin in Kassel oder direkt an die betreffenden Regimenter abzuliefern. Für die Elle Tuch wurden 18 Albus und für die Elle Boy [wollenes Futtertuch] 10 Albus bezahlt. Die Preise sind feststehend und gelten so lange, bis ein anderer Preis von dem fürstlichen Generalkriegskommissar festgesetzt wird.

Die jährliche Pacht ist auf Michaelis in Höhe von 100 Kammergulden fällig. Es wird vierteljährliche Kündigung vereinbart. Außerdem muß der Pächter eine entsprechende Kautions stellen.

Zunächst muß das Unternehmen Dannenbergs geblüht haben, dann aber traten Zahlungsschwierigkeiten ein, so daß er von 1724 bis 1729 die Pacht schuldig blieb und sogar gepfändet werden mußte. Die Schwierigkeiten waren dadurch eingetreten, daß Dannenberg mehrere Jahre hindurch keine Montierung zu liefern brauchte. Man ließ nämlich aus uns unbekannten Gründen die Uniformstoffe nicht in seiner Fabrik, sondern von den Wolltuchmachern herstellen, so daß es bei der Fabrik gegenüber früher nur wenig zu tun gab und der Verdienst dementsprechend gering war. Trotzdem war Dannenberg nicht abgeneigt, als mit Ende des Jahres 1729 die Pachtzeit ablief, die Manufaktur weiter zu behalten, wenn ihm der Pachtpreis ermäßigt werde. Dannenberg ließ sich dabei, wie er sagte, von dem Bestreben leiten, durch die Manufaktur viele arme Menschen in Arbeit und Brot zu erhalten.

So wird denn am 16. Mai 1730 ein neuer Vertrag auf weitere 6 Jahre abgeschlossen und Alexander Dannenberg in der Folgezeit wiederum mit der Lieferung von Uniformstoffen beauftragt.

Während dieser Pachtperiode ist A. Dannenberg im Frühjahr 1734, als er fertiggestellte Tuche an das von Donopsche Regiment abliefern wollte, in Kassel plötzlich gestorben.

Durch diesen schweren Schicksalsschlag war seine Witwe Dina Dannenberg anfänglich so niedergeschlagen, daß sie bei der Rentkammer vorstellig wurde und darum bat, ihr die Fabrik abzunehmen und die Pacht für 1734 zu erlassen. Sie wolle lediglich eine Stube und Kammer im Kloster behalten. Wenig später aber entschloß sie sich, die Manufaktur weiterzuführen, weil dies ihrer Meinung nach doch das Beste für sie sei. In ihrem Gesuch bemerkt Witwe Dannenberg, daß sie mit ihrem verstorbenen Mann die Fabrik über 16 Jahre innegehabt habe. Sie sei aber dadurch in Not geraten, daß sie ihr ganzes Geld in die Manufaktur habe stecken müssen und außerdem noch vielen vorgeschossenen Arbeitslohn unter den Leuten stehen habe. Dennoch bietet sie 100 Reichstaler Pacht.

Sie blieb aber nicht die einzige Bewerberin. Auch die Frankenger Wolltuchmacherzunft hatte von dem Tode des Alexander Dannenberg erfahren, wie daraus

hervorgeht, daß sie sich um die Treysaer Manufaktur bewirbt. Sie versucht Dannenberg bei der Rentkammer anzuschwärzen und wirft ihm vor, daß er viel Geld und Arbeitsmöglichkeit dem Hessenland entzogen habe, weil er viele Wolle weiß kämmen ließ, um sie samt dem Garn anderweitig zu verkaufen, während er nur die groben Lücke und Kämmlinge — d. h. das minderwertige Material — zur Montur verbraucht habe, wodurch die Regimenter mit schlechten Stoffen beliefert worden seien.

Die Beamten in Ziegenhain enthalten sich über die von der Frankenger Zunft vorgebrachten Beschuldigungen jeglichen Urteils, weil Dannenberg verstorben sei und sich daher nicht mehr verantworten könne. Im übrigen bemerken sie, daß seine Tuche immer für gut befunden und angenommen worden wären.

Gegen eine von den Frankenger beabsichtigte Verlegung der Treysaer Fabrik nach Frankenberg erheben die Beamten in Treysa und Ziegenhain ganz entschieden Einspruch. Folgende Gründe sind dabei für sie ausschlaggebend: Einmal sind die Klostergebäude, die sich in gutem baulichem Zustand befinden, einzeln nur schwerlich zu vermieten. Bei einer evtl. Umlegung der Wollmanufaktur würden sie ganz dem Verfall preisgegeben. Zum andern ist eine große Arbeitslosigkeit zu befürchten, da die Manufaktur den Frankenhainer und Treysaer Flüchtlingen und sehr vielen anderen geringen Leuten allerlei Arbeit und Vorteil gewährt habe, so daß viele 100 arme Leute durch sie ihr Auskommen hatten. Die Beamten vertreten den Standpunkt, daß es lediglich darauf ankomme, den geeigneten Leiter für die Treysaer Manufaktur zu finden. Sie schlagen Ephraim Dannenberg, den Bruder des verstorbenen Alexander, vor, der sich auch unter der Zahl der Bewerber befindet.

In seinem Gesuch vom 1. Juli 1734 gibt Ephraim Dannenberg zu verstehen, daß er wohl als erster das Anrecht auf die Treysaer Fabrik habe. Da er schon seit Jahren die Manufaktur in Ziegenhain betreibe, wolle er die Treysaer mit dazu nehmen, zumal er sie mit seinem erwachsenen Sohne besser betreuen könne als die Frankenger Wolltuchmacher. Die Verpachtung an ihn habe den großen Vorteil, daß die in Treysa und daherum wohnenden Franzosen ihre Arbeitsplätze behalten könnten.

Außer den bereits genannten Reflektanten auf die Treysaer Fabrik begegnen wir u. a. auch einem in Treysa ansässigen französischen Flüchtling, dem Knopfmacher Samuel Planet, der seit mehreren Jahren auch noch eine Wollmanufaktur in Treysa betreibt. Nach seinem Bewerbungsschreiben vom 1. Dezember 1734 glaubt er keinen geeigneteren Ort finden zu können, um diese Manufaktur besser und vorteilhafter weiterzuführen, als das Kloster in Treysa.

Ein zweites Bewerbungsschreiben an den Landgrafen möge hier angeführt werden, weil es uns zeigt, wie ein französischer Flüchtling über die Führung der Manufaktur durch jüdische Kaufleute urteilt. Er schreibt:

„Ew. Majestät möge Samuel Planet, reformierten Refugié aus Frankreich und Wollhandwerker, die Gnade erweisen, zu befehlen, daß das Kloster der Stadt Treysa, das sich besser als jeder andere Ort für die Manufaktur eignet ihm für solange Zeit verpachtet werde, als es dem guten Willen Ew. Majestät entspricht:

1. Weil die Verpachtung des besagten Klosters an den Juden Alexander Dannenberg durch Tod erloschen ist —

2. Weil die Juden gewöhnlich, wie jener es machte, die Arbeiter der Manufaktur nur in Waren bezahlen und sie zwingen, dieselben zum höchsten Preis abzunehmen, während sie diese Arbeiter am niedrigsten bezahlen —
3. Im Gegensatz dazu verpflichtet sich der Bittsteller, die Arbeiter in Geld zu bezahlen, wenn sie keine Waren nehmen wollen —
4. umsomehr als er sich mit ergebenem Vertrauen in die erhabene Religion Ew. Majestät zu versprechen wagt, daß sie die Verpachtung besagten Klosters lieber einem Christen und zwar einem reformierten Christen zukommen läßt, als einem Juden, dessen Instinkt und proprium quarto modo ihn ohne Unterlaß dazu treibt, den Christen das Mark auszusaugen —
5. in Anbetracht dessen, daß Ew. Majestät immer geruht haben, ihre Großmut zu ganz heilsamen Rücksichten für die reformierte französische Nation glänzen zu lassen —
6. weil endlich der Bittsteller, der übrigens Herd und Wohnung in Treysa hat und dort Bürger ist, mehr als jeder andere bietet, nämlich 105 Kammergulden jährlich für das in Frage kommende Kloster . . .⁹

Nach Ansicht des Schultheißen Lic. Schirling zu Treysa konnte aber Samuel Planet nicht in Frage kommen, da er nicht in der Lage ist, eine ausreichende Kautions zu stellen, denn sein ganzes Hab und Gut besteht nur aus einem „schlechten“ Häuschen und aus einem Garten.

Aus der Vielzahl der Bewerber wird letzten Endes der Witwe Dannenberg der Zuschlag erteilt. Sie hat schon zu Lebzeiten ihres Mannes die Fabrik meistens geleitet. Sie muß eine sehr tatkräftige Frau gewesen sein. So geschieht es denn, daß ihr vom 1. Januar 1735 an die herrschaftliche Wollmanufaktur mit all den dazugehörigen Gebäuden für drei Jahre zu einem Pachtpreis von 110 Reichstalern überlassen wurde.

Nach einer Beschwerde der Witwe Dannenberg hatten Hestermanns Erben i. J. 1738 die Klostergebäude noch nicht völlig geräumt. Darum bat sie, daß ihr anstatt der Miete die noch im Kloster vorhandenen Gegenstände — eine Presse und eine Mangel¹⁰ — überlassen würden.

Wie aus einem Bericht des Oberschultheißen Klinckerfuß in Ziegenhain vom 25. Februar 1736 auf eine Anfrage der Kasseler Räte, warum der Wollhandel aufgehört habe, zu entnehmen ist, wurde nach dem Tode des Alexander Dannenberg im Frühjahr 1734 die Treysaer Wolltuchfabrik wenig oder gar nicht mehr betrieben, so daß die französischen Flüchtlinge keine Arbeit mehr durch Wollespinnen, Wollkämmen, Weben und dgl. mehr hatten. Ihre wirtschaftliche Lage war daher so schlecht, daß sie vorzogen, Treysa und Frankenhain zu verlassen und anderweitig sich ein besseres Auskommen zu suchen.

Aber auch Witwe Dannenberg war mit ihrem Los keineswegs zufrieden, denn im Dezember 1735 war sie wieder einmal willens, die Manufaktur aufzugeben. Sie

9 Die Übersetzung dieses Gesuches aus dem Französischen verdanke ich Herrn General a. D. Franz von Roques in Treysa.

10 Mangel oder auch Mange ist ein Apparat der Färber zum Glätten der Stoffe nach dem Färben. Vgl. Hess.-nass. Volkswörterbuch, bearb. von L. Berthold, II. Bd. (1943) 243, Abschnitt 2.

hatte nämlich gehofft, die Montierung des Donopschen Regiments wieder übernehmen zu können. Der Vertrag war bereits gemacht und die Wolle schon gekauft. Ja, die Tuche waren sogar schon angefertigt. Alle Tage rechnete Witwe Dannenberg damit, daß sie Vorschuß bekäme, um die angekaufte Wolle davon bezahlen zu können. Da mußte sie die große Enttäuschung erleben, daß der Vertrag zurückgezogen wurde, so daß Frau Dannenberg gezwungen war, das sehr dicke und starke Soldatentuch unter Preis zu verkaufen. Aus diesem Grunde sah sich Witwe Dannenberg veranlaßt, um Erlaß der Pachtgelder für das Jahr 1735 zu bitten und gleichzeitig um die Befreiung vom Pachtvertrag einzukommen. Im übrigen sei sie willens, sich wieder zu verheiraten und Treysa zu verlassen.

Sofort trat ihr Schwager Ephraim Dannenberg wieder auf den Plan und erklärte sich bereit, die Treysaer Manufaktur zu übernehmen, wenn ihm die Lieferung von Regimentsmonturen zugesichert werde.

Jedoch kam es ganz anders, da Dina Dannenberg wieder einmal anderes Sinnes wurde. Zwar verheiratete sie sich von neuem, und zwar mit dem Juden Jakob Levi Moses, aber statt von Treysa fortzuziehen, erreichte sie, daß ihr 2. Ehemann nach Treysa übersiedelte und die Manufaktur übernahm.

Geschäftstüchtig wie sie war, beantragte sie für Jakob Levi Moses einen Passierschein, wie ihn ihr erster Mann besessen hatte. Die Brüder Alexander und Ephraim Dannenberg waren nämlich im Besitze der Zollfreiheit, d. h. wenn sie oder ihre Knechte zu ihren Arbeitsleuten fuhren oder Wolle kauften oder Pachtangelegenheiten in Kassel regelten, konnten sie in allen hessischen Landen zollfrei passieren. Nach einem Schreiben vom 24. November 1724 bezog sich die Zollfreiheit der Gebrüder Dannenberg lediglich auf Montierungstuche und was damit zusammenhängt, keineswegs aber auf andere Handelsware.

Als auf die Bitte keine Antwort eintraf, brachte sie im Oktober 1736 erneut ihr Anliegen vor. Dabei führte sie darüber Klage, daß sie schon seit verschiedenen Jahren keine Montur mehr für die Miliz zu liefern gehabt habe, daß außerdem das Wollgeschäft nichts mehr einbringe, so daß sie nur mit Verlust arbeiten müsse. Hinzu komme, daß die Walkmühle schon seit 1³/₄ Jahr wegen Reparaturbedürftigkeit stille stehe. So sei es geschehen, daß ihr gesamtes Kapital in einem stillliegenden Unternehmen eingefroren sei, welches sie ohne Schaden nicht wieder herausholen könne. Infolgedessen sei sie gezwungen, um die Zollfreiheit für ihren Mann und ihre Knechte zu bitten.

Auf all das Klagen hatten die Ziegenhainer Beamten schon am 25. September 1736 an die Rentkammer berichtet, daß die Manufaktur in Treysa sich in einem ziemlichen Zustand befände.

So schlecht kann das Geschäft auch nicht gewesen sein, sonst hätte sich Frau Dina nach Ablauf der Pachtzeit Ende 1737 nicht von neuem um die Überlassung der Fabrik bemüht. Wenn wir auch keinen Pachtvertrag mehr für diese Zeit vom Jahre 1738 ab bei den Akten gefunden haben, so dürfen wir doch mit Bestimmtheit annehmen, daß Jakob Levi Moses mit seiner Ehefrau Dina weiter Pächter der Wollmanufaktur geblieben ist, zumal sich im Jahre 1739 der Fabrikant Jakob Levi um Lieferung von Monturen bewirbt. Ob seine Bitte gehört wurde, ist uns unbekannt geblieben.

Noch ein letztes Mal begegnen wir dem Treysaer Unternehmen, als 1740 Jakob Levi um die Erlaubnis einkommt, seine Wolle beim Wollenwieger in Treysa, statt auf den Dörfern abwiegen zu lassen, weil ihm sonst zu viel Zeit verloren gehe! Seinem Wunsche wurde entsprochen und damit enden die Nachrichten über die herrschaftliche Wollmanufaktur in Treysa.

In einem Bericht über den Stand der Wollfabriken in Hessen in den Jahren 1740 bis 1746 wird gesagt, daß in den französischen Kolonien fast gar keine Fabriken mehr seien, jedoch sollten Maßnahmen ergriffen werden, die Wollindustrie im Lande wieder zu heben¹¹.

Von einer Hebung der Wollmanufaktur in Treysa schweigen sich jedoch die Akten aus. Die Fabrik ist gewiß sang- und klanglos eingegangen. So endete noch vor Ablauf eines halben Jahrhunderts ein Unternehmen, von dem sich Landgraf Karl einst Großes versprochen hatte und das vielen Menschen Arbeit und Brot gab.

11 Rudolf Schmidmann: Die Kolonien der Refugiés in Hessen-Kassel und ihre wirtschaftliche Entwicklung im 17. u. 18. Jahrhundert → ZHG 57 (1929) 194. — Hier werden übrigens die beiden Manufakturen in Ziegenhain und Treysa überhaupt nicht erwähnt (Vgl. S. 177 f.).